

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegungsbeschluss - öffentliche Auslegung -

1. Bebauungsplanentwurf

„Solarpark Langenenslingen-Wilflingen“

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanentwurf

„Solarpark Langenenslingen-Wilflingen“

Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Wilflingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenenslingen hat am 25.07.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Langenenslingen-Wilflingen“, Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Wilflingen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Solarpark Langenenslingen-Wilflingen“, Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Wilflingen, gebilligt und beschlossen, diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Wilflingen geschaffen werden.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers ist der Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2045 auf mindestens 100 % (bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 %, bis zum Jahr 2030 auf 65 %) zu erhöhen.

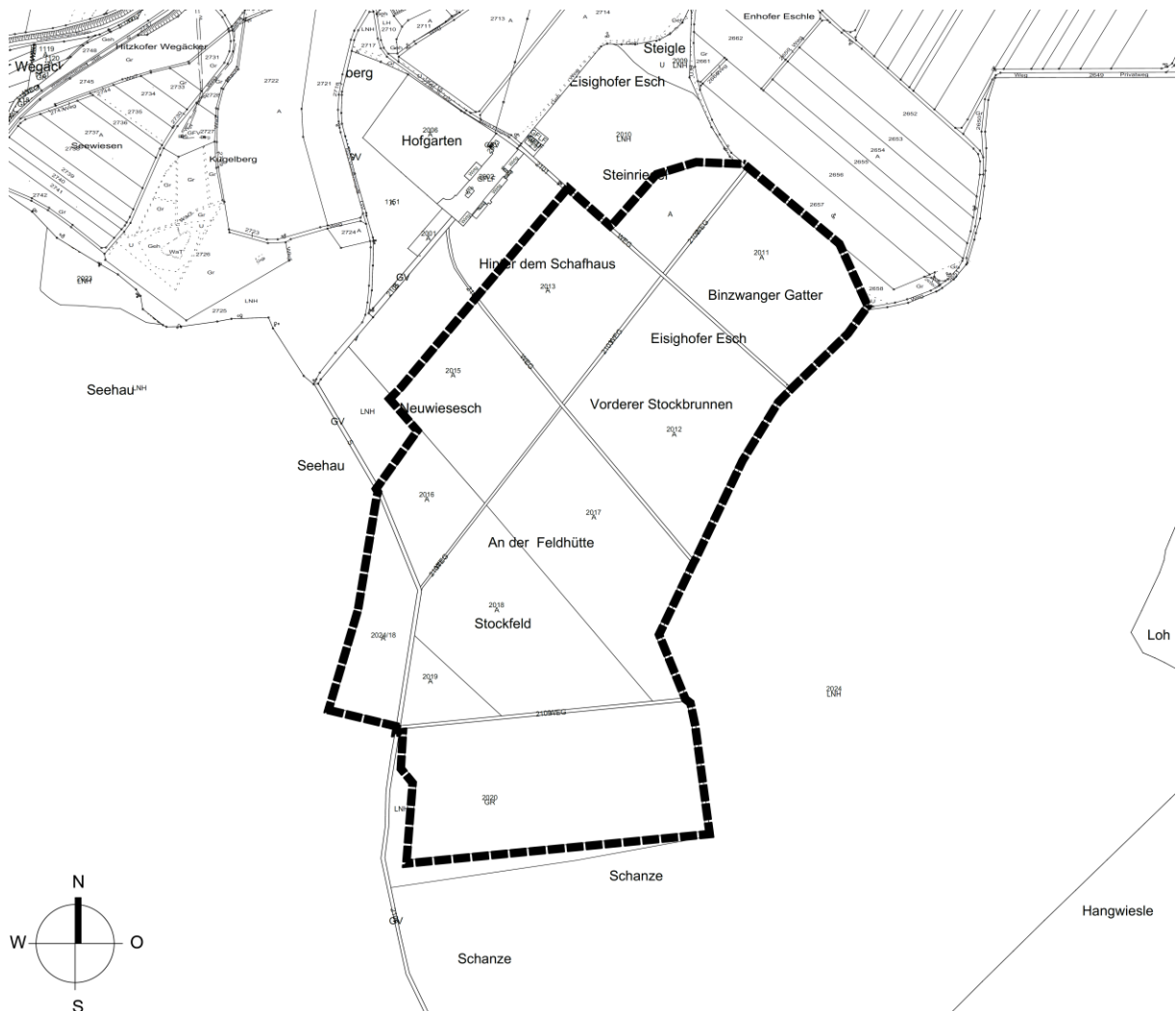
Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat die Gemeinden und die Regionalverbände im Land mehrfach aufgefordert, Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf der Gemarkung Wilflingen, ca. 800 m südöstlich vom Ortsrand Wilflingens entfernt. Ca. 100 m nordwestlich liegt der Eisighof. Nordöstlich und -westlich der geplanten Anlage befinden sich Ackerflächen. Im Osten, Süden und Westen sowie zum Teil auch im Norden befinden sich angrenzend an den Geltungsbereich Waldflächen. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (überwiegend Ackerflächen, im nordwestlichen Bereich auch als Grünfläche mit Weidenutzung). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 77,1 ha. Gegenüber dem Vorentwurf vom 26.11.2020 wurde dieser durch die Herausnahme von Teilen des Flst. Nr. 2010 im Nordwesten, damit um 3,3 ha kleiner.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke 2010 (teilweise), 2011, 2012, 2013 (teilweise), 2015 (teilweise), 2016 (teilweise), 2017, 2018,

2019, 2020 (teilweise), 2024/18 und teilweise (landwirtschaftliche Weg) 2101, 2102, 2103, 2104, 2106, 2107, 2109, Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Wilflingen. Das Plangebiet wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt, begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 25.07.2022.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung vom 25.07.2022 und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und den umweltbezogenen Informationen (hier Entwurf Umweltbericht mit Grünordnungsplan vom 18.07.2022 sowie Bestandsplan vom 22.06.2022 und Maßnahmenplan vom 23.06.2022)

von Montag, dem 08.08.2022 bis Freitag, dem 09.09.2022,

je einschließlich, bei der Gemeindeverwaltung Langenenslingen – Hauptstraße 71, in 88515 Langenenslingen, Zimmer 12 während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde unter der Internet-Adresse www.langenenslingen.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> abrufbar.

Umweltbezogene Informationen

Folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden einschließlich Begründung des Bebauungsplans samt Umweltbericht ausgelegt.

a) Umweltbericht mit Bestandsplan und Grünordnungsplan vom 18.07.2022

Auswirkungen

Nach § 13 NatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden und nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Mit der Ausweisung von Bauflächen sind Auswirkungen auf Natur und Landschaft mit ihren Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Luft und Klima, Erholung und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter in unterschiedlichen Ausprägungen verbunden. Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu geringfügigen Lärmimmissionen. Durch die Umspannstationen tritt elektromagnetische Strahlung auf. Aufgrund der Entfernung zu Wohnbebauung, kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einem Verlust von Acker, Fett- und Magerweiden mittlerer Standorte, nitropyhtischer Saumvegetation und einer gewässerbegleitenden Hochstaudenflur. Die Streuobstbäume sowie die Feldhecke im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs bleiben erhalten. Die erheblichen Beeinträchtigungen durch den Verlust von Biotoptypen werden durch die Pflanzung weiterer Streuobstbäume, die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland, Saumvegetation, Gebüsch und Laichgewässern mit Einzelbäumen ausgeglichen. Von dem Verlust der Ackerflächen sind sechs Reviere der Feldlerche sowie zwei Reviere der Wachtel betroffen. Zudem wurden Waldeidechsen, Grasfrosch und Erdkröte nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die vorgezogene Entwicklung von Ackerrandstreifen sowie eine Zeitbeschränkung für die Baufeldfreimachung und die Aufstellung der Einfrieden vermieden.

Boden

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einer geringfügigen Versiegelung von Böden und zu einer Beeinträchtigung von bedeutenden Bodenfunktionen. Diese können durch Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden gemindert werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden durch die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland kompensiert.

Wasser

Die Beeinträchtigungen durch die geringfügige Versiegelung von Böden werden durch eine Versickerung des Niederschlagswassers auf der Fläche und durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen für Stellplätze gemindert. Es ist weder von einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate noch von Verunreinigungen des Grundwassers auszugehen.

Klima, Luft

Durch die Nutzung erneuerbarer Energien kommt es zu einer Reduktion von Treibhausgasen im Vergleich zur Nutzung fossiler Energieträger. Das Gebiet

dient als Kaltluftentstehungsfläche. Allerdings hat es aufgrund der geringen Größe Wilflingens und der fehlenden Abflussbahnen keine siedlungsklimatische Relevanz. Die Flächen unter den Modulen dienen auch weiterhin der Kaltluftproduktion. Es kommt daher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Landschaft

Durch die großflächigen Ackerschläge weist das Gebiet eine geringe Strukturvielfalt auf. Landschaftsbildprägende Elemente stellen die Baumreihen aus Streuobstbäumen entlang der landwirtschaftlichen Wege dar. Das Gebiet weist eine insgesamt geringe Einsehbarkeit auf. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Veränderung des Landschaftsbildes durch Solarmodule und die Umzäunung des Geländes im Bereich der Rad- und Wanderwege, welche durch und entlang des Geltungsbereichs verlaufen. Durch den Erhalt vorhandener Streuobstbaumreihen sowie der Pflanzung weiterer Streuobstbäume und der Entwicklung von Säumen, Gebüsch und Laichgewässern mit Einzelbäumen entlang der Wege werden die Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß gesenkt. Eine Fernwirksamkeit des Vorhabens ist nicht zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich befinden sich die archäologischen Denkmale „Schanze Maiern“ sowie die Prospektionsfläche „Stockfeld“. In Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurden archäologische Sondagen durchgeführt und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. In direkter Umgebung des Solarparks befindet sich der denkmalgeschützte Eisighof. Weiter entfernt befinden sich das Kloster Heiligkreuztal sowie die Ortslagen von Wilflingen. Für diese Baudenkmale sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wechselwirkungen

Auf räumliche und funktionale Beziehungen zwischen einzelnen Elementen eines Schutzguts und die funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern wurde in den vorangegangenen Abschnitten hingewiesen. Darüber hinaus sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist auf der Fläche die Beibehaltung der bisherigen Nutzung anzunehmen, sodass sich voraussichtlich der Umweltzustand nicht wesentlich ändert.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich werden nachstehend zusammengefasst aufgeführt:

- Zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung und der Errichtung der Umzäunung
- Anlage von Ackerrandstreifen
- Kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedungen
- Versickerung des Niederschlagwassers
- Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen
- Schutz und Wiederherstellung von Böden
- Erhalt von grasreicher Ruderalvegetation
- Erhalt von Streuobstbäumen und Feldhecken
- Ergänzung der Streuobstbaumreihen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland
- Entwicklung von Gebüsch
- Entwicklung von mehrjährigen Säumen
- Entwicklung einer Saumvegetation mit Laichgewässern und Einzelbäumen
- Entwicklung von Streuobstwiesen

Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umsetzung sowie der dauerhaften Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist Aufgabe der Gemeinde.

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), b), c), d), e), f), g), i) und 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt; die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes;
umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter; die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern; die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie; die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts; die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

b) Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen

Stellungnahmen des Landratsamts Biberach – Amt für Bauen und Naturschutz -, Rollinstraße 9, 88400 Biberach vom 20.01.2021

Betroffene Themenkomplexe:

Naturschutz: Alternativenprüfung, Schutzgebietskulisse, Landschaftsschutzgebiet "Riedlinger Alb", Kartierungszeitraum, Waldnähe, Streuobstbaumbestand, Begehungen, Rastvögel, Artengruppe Reptilien, Ruderalstrukturen, Habitate, § 44 Bundesnaturschutzgesetz, Schutzmaßnahmen, Kleinstbiotope, Artengruppe Amphibien, Wanderbewegungen, Wildwechsel, Handlungsleitfaden "Freiflächensolaranlagen", Grünstrukturen, Ökotoptomaßnahme, Pufferabstand, Rodungen und Gehölzschnitte, Schutzzeitraum, Verbotstatbestand von §§ 39 und 44 BNatSchG, Eingrünung mit gebietstypischen Laubgehölzen, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Ökokoonto, Höhlenbäume, Naturhaushalt, Umzäunungen, Wildtierkorridore, Rehwild, Wildschweine, Zaunanlage mit Durchlässen und Austrittsmöglichkeiten, Landschaftsbild, Acker- und Wiesenflächen, Waldgebieten, Grünflächen, Äsung, Nahrungsgrundlage, Erholungsfunktion der Landwirtschaft, Nisthilfen für Insekten und Fledermäuse.

Umwelt- und Arbeitsschutz: Lichtimmissionen, Blendgutachten, Zone IIIB im Wasserschutzgebiet "Langenenslingen - Wilflingen", Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach vom 27.07.1992, Grundwasserschutz, Bodenverunreinigungen, Niederschlagswasserverordnung, Humusschicht (Bodenfilter), § 46 Wassergesetz, Abwasserbeseitigung, Bodeneingriff, Geländeform, Bodenaufbau, Erdaushub, Oberboden und kulturfähigem Unterboden, Bodenverdichtungen, Bodenversiegelungen, Drainagen.

Landwirtschaft: Flächenverlust, Schutz vor Freiraumstruktur, Auswirkungen auf die regionale Landwirtschaft, Verwerfungen auf dem Pachtmarkt, Standortalternativen, benachteiligte Agrarzone, Einbindung in das Landschaftsbild, Bodenfruchtbarkeit, Freiflächenöffnungsverordnung, Natur- und Landschaftsschutz, Leistungsfähigkeit der Böden, Flächeninanspruchnahme.

Wald: Waldabstand, Windwurf, Waldbewirtschaftung, Bewirtschaftungerschwernisse, Klimaveränderungen, Waldfunktionen und Waldbiotopkartierung, Erholungswald, Waldbiotopkarte und Fließgewässer, Begleitvegetation.

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), b), c), d), e), f), g), i) und 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt; die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes;

umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter; die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern; die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie; die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts; die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg – Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, vom 13.01.2021

Betroffene Themenkomplexe:

Untergrundverhältnisse, Versickerung von Oberflächenwasser, Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz.

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 21 Bauleitplanung, Konrad-Adenauer Straße 20, 72072 Tübingen, vom 02.02.2021

Betroffene Themenkomplexe:

Raumordnung: Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren“ (Plansatz 5.3.2 (Z)), Standortalternativenprüfung, Wasserschongebiet nach PS B XI 2.1: „Schutz der Wasservorkommen“, Grundwasser sowie die Quellwässer und oberirdischen Gewässer, Wasserversorgung, Einbindung in das Landschaftsbild, Grundsätze zu Freiflächensolaranlagen (PS B V 2.2 G (1) sowie PS B V 2.2 G (2)) Regionalplan Donau-Iller, archäologischer Denkmalschutz und Einwirkungsbereich eines Kulturdenkmals.

Belange erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes: Mit einer Leistung von ca. 70 MW trägt das beantragte Vorhaben zum notwendigen Ausbaupfad bei und wird deshalb unter dem Gesichtspunkt der Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien grundsätzlich befürwortet.

Naturschutz: Eine konkrete artenschutzrechtliche Beurteilung ist erst nach einer Untersuchung zu der Artengruppe der Vögel möglich.

Grundwasserschutz: Aus übergeordneter Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.

Landwirtschaft: besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur II), überdurchschnittlich große Ackerschläge, die besonders rationell bewirtschaftet werden können, agrarstrukturelle Bedeutung, Nutzungsaufgabe landwirtschaftlicher Fläche, negative Auswirkungen auf das lokale Pachtpreisgefüge, natur- und landwirtschaftsverträglichen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik, Konkurrenz mit der Landwirtschaft und der heimischen Nahrungs- und Futtermittelproduktion, maßgebliche Wirtschaftlichkeits- bzw. Eignungskriterien für die nachhaltige ökonomische Landbewirtschaftung, Standortalternativenprüfung, Hinweispapieres des Umweltministeriums, nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), d), e), f), g), i) und 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt; umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter; die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern; die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie; die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts; die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen

Belangen des Umweltschutzes.

Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 83.1, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen Am Neckar, vom 21.21.2020

Betroffene Themenkomplexe:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Der Solarpark wird sich zwar landschaftswirksam entfalten und insbesondere den Eisighof aus bestimmten Richtungen in seiner bisher fast ungestörten Einbettung in die Kulturlandschaft stören, doch werden damit keine gem. Denkmalschutzgesetz begründbaren Schutzgüter beeinträchtigt. Gegen die vorliegende Planung können daher keine Bedenken vorgetragen werden.

Archäologische Denkmalpflege: Zum größten Teil außerhalb des geplanten Solarpark liegt eine sogenannte keltische Viereckschanze, ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG. Es handelt sich dabei um ursprünglich mit Wall und Graben, die häufig heute noch obertägig sichtbar sind, umgebene Anlagen. Da erfahrungsgemäß im Umfeld mit weiteren archäologischen und in diesem Fall bislang unbekanntem archäologischen Niederschlägen zu rechnen ist, sind durch die vorliegende Planung umfangreiche Teile dieser Gesamtanlage bedroht. Direkt nördlich, also vollständig innerhalb des Plangebietes liegt eine Verdachts- und Prospektionsfläche. Hier sind auf Luftbildern zwei Grundrisse von Mauern bzw. Gebäuden erkennbar, bei denen es sich ggf. um ein weiteres Kulturdenkmal handelt. Beide Anlagen würden durch den geplanten Solarpark massiv beeinträchtigt und in Teilen zerstört werden. Dringlich empfohlen wurden dabei von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege wiederholt, Sondagen im direkten Umfeld der Viereckschanze und der Prospektionsfläche durchzuführen, damit geklärt werden kann, wo und in welchem Ausmaß archäologische Befunde außerhalb der Viereckschanze vorhanden sind. Welche Maßnahmen zum Schutz der Denkmale erforderlich sind, wird im weiteren Verfahren festgelegt werden.

Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7d), 1a BauGB:

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Stellungnahme des Regionalverband Donau/Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm vom 28.01.2021

Betroffene Themenkomplexe:

Wasserschongebiet, Verträglichkeit des Vorhabens mit schützens- und erhaltenswerten Strukturen und Nutzungen, Standortalternativenprüfung, Schutz des Denkmals, landbauwürdige Flächen der Vorrangflur Stufe II der digitalen Flurbilanz, Plansatz B I 2.1 G (2) des Regionalplanentwurfs sollen landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit guten Erzeugungsbedingungen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, Plansatz B V 2.2 G (1) des Regionalplanentwurfs sieht grundsätzlich eine bevorzugte Realisierung von Solaranlagen auf oder an baulichen Anlagen gegenüber Freiflächensolaranlagen vor.

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), d), und 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt; umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Stellungnahme des NABU Baden-Württemberg, Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart vom 15.01.2021

Betroffene Themenkomplexe:

Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes und für die Entwicklung artenreichen Grünlandgesellschaften, die dann wiederum für Insekten attraktiv sind, ist ein ausreichender Abstand zwischen den Modulen, Biotoptypen und Vegetation, Grünland und Ackerflächen, Magerweide mittlerer Standorte mit Wiesensalbei und Hornklee. Ein Erhalt und eine Kultivierung dieses Wiesentyps unter den Solarpanelen wäre sehr wünschenswert, Gewässer: Der Erhalt der Mulden-/ Grabenstruktur ist zu fördern. Eine Anlage von temporär wasserführenden Mulden innerhalb des Solarparks, Zielartenkonzept in die Planung einbezogen werden, um das Gebiet für Amphibien, Insekten aufzuwerten,

Fledermäuse: Im Bebauungsplan wird vermutet, dass die Acker- und Grünlandflächen als Jagdhabitats dienen können. Fledermauskartierung im Sommer 2021, Monitoring,
Artenschutzrechtliche Auswirkungen: Umfassende Bestandsaufnahme, die neben den Vögeln auch Amphibien, Reptilien und Fledermäuse aber auch ausgewählte Insektengruppen umfasst (Heuschrecken, Wildbienen, Schmetterlinge, Käfer...),
Kultur und Sachgüter: Bereich des Keltendenkmals gleichzeitig für die Erholungsnutzung und den Naturschutz aufzuwerten,
Kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedungen: Befürwortung Durchlässigkeit für kleine Tiere um ihnen eine Nutzung und Querung der Anlage zu ermöglichen. Andererseits kann gerade für Bodenbrüter das Aussperren von Prädatoren zu einer deutlichen Erhöhung des Bruterfolges führen. Deshalb empfehlen wir die Entwicklung eines Zaunkonzepts, Schaf und Hühner Beweidung, Schutz vor dem Wolf,
Entwicklung von mageren Säumen: Maximal zweimalige Mahd, Auf-Stock-Setzen alle 5-10 Jahre,
Überwachung: Monitoring, Zielenkonzept

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), d), und 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt; umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich 09.09.2022, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Gemeinde Langenenslingen (Anschrift siehe oben) vorbringen oder schriftlich an die Gemeinde Langenenslingen richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Gemeinde veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Dienststunden der Gemeinde Langenenslingen:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nachmittags	von 13.30 bis 18.30 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Gemeinde Langenenslingen, den 26.07.2022

gez. Andreas Schneider
Bürgermeister